

17. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion

Gesetz über die Durchführung der Volksabstimmung nach Artikel 100 Satz 2 der Verfassung von Berlin am 26. April 2015

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über die Durchführung der Volksabstimmung nach Artikel 100 Satz 2 der Verfassung von Berlin am 26. April 2015

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Hat das Abgeordnetenhaus unter dem Vorbehalt der Durchführung einer Volksabstimmung einer Änderung der Artikel 61 bis 63 und der Einfügung des Artikels 63a in die Verfassung von Berlin mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt, wird die Verfassungsänderung von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses ausgefertigt und von der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet.

§ 2

Die Volksabstimmung findet am 26. April 2015 statt. Den Stimmberechtigten wird zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung eine Information zur Volksabstimmung zugesandt. Der Informationstext zur Volksabstimmung wird im Einvernehmen mit den

Fraktionen von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses erstellt. Er enthält mindestens eine Gegenüberstellung der geänderten und der bisher geltenden Artikel 61, 62, 63 und 63a der Verfassung von Berlin sowie eine Begründung.

§ 3

Die Abstimmungsfrage lautet: „Stimmen Sie der Änderung der Artikel 61, 62 und 63 und der Einfügung des 63a der Verfassung von Berlin in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlichten Fassung zu?“ In die Frage sind das Datum und die Seitenzahl der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt einzufügen.

§ 4

- (1) Stimmberechtigt sind die zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten.
- (2) Für die Durchführung der Volksabstimmung gelten die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung entsprechend.
- (3) Die Wahl- und Abstimmungsverzeichnisse werden einheitlich geführt. Die Benachrichtigungen sowie die Wahl- und Abstimmungsscheine werden einheitlich ausgegeben.

§ 5

Über Einsprüche gegen die Durchführung der Volksabstimmung und die Feststellung des Ergebnisses entscheidet der Verfassungsgerichtshof. Für das Einspruchsverfahren gilt § 55 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Einspruchsberechtigt sind

1. die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses,
2. die Fraktionen des Abgeordnetenhauses,
3. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter und
4. die Senatsverwaltung für Inneres.

§ 6

Die Zustimmung zur Änderung der Artikel 61, 62 und 63 und zur Einfügung des Artikels 63a der Verfassung von Berlin ist erteilt, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen die Abstimmungsfrage bejaht. Der Regierende Bürgermeister gibt das Ergebnis der Volksabstimmung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt und stellt zugleich fest, ob die Verfassungsänderung in Kraft tritt oder nicht.

§ 7

Die für Wahlen und Volksabstimmungen zuständige Senatsverwaltung kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Die Erleichterung der bestehenden direktdemokratischen Möglichkeiten und die Neueinführung des Einspruchsreferendums und des Parlamentsreferendums erfordern gemäß Art. 100 der Verfassung von Berlin die Zustimmung des Volkes in einer Volksabstimmung. Vom Wortlaut des Art. 100 her sind ausschließlich die Artikel 62 und 63 vor einer Veränderung durch das Parlament ohne Einbeziehung des Souveräns geschützt.

Der Sinngehalt und die Schutzrichtung der Norm erfordern es jedoch, bei einer Neusystematisierung der Möglichkeiten der direkten Demokratie, bei der Erweiterung der Volksgesetzgebung und der Einführung von Einspruchs- und Parlamentsreferendum, all diejenigen Vorschriften der Volksabstimmung zu unterwerfen, die von einer Veränderung der Instrumente der direkten Demokratie in Berlin betroffen sind.

Die Durchführung dieser erforderlichen Volksabstimmung wird durch vorliegenden Gesetzentwurf geregelt. Das Abstimmungsdatum ist so bemessen, dass auch nach einer soliden Beratung der Vorschläge noch ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Volksabstimmung bleibt.

Andererseits treten bei einem Erfolg der Volksabstimmung die geänderten Verfassungsnormen sofort in Kraft. So könnte auch eine „Volksbefragung“, ein Parlamentsreferendum, über die Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele in Berlin, noch rechtzeitig regelgerecht und verbindlich durchgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt, Ende April, dürfte im Übrigen auch schon klar sein, ob der DOSB eine Bewerbung für Berlin in Erwägung zieht.

Berlin, den 27. Januar 2015

Pop Kapek Dr. Behrendt
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

U. Wolf Dr. Lederer
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Die Linke

Delius Spies Dr. Weiß
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion